

## VII.

Die heymliche Pforten oder Thüren / sollen zwischen die Dhren oder Schuldern der Pastheyen / vnnnd die Cases matten gemacht werden. Wie auch in folgender Figur zu sehen.

F. Ist die Stellung der heymlichen Thüren.

## VIII.

Die breiten oder Seiten der Pastheyen / desgleichen auch die Cortinen / sollen in dem Graben bedeckt seyn bis an die oberste Schnur / vber gemelter Schnur soll eine Brustwehr seyn acht Schuhe hoch / vnd drey Schuhe dick / darnach der Weg der Konden / oder Konden Pfaad / so zwo Klafftern breit / mit den zweyen Banquetten seiner Brustwehren / so wol an den Cortinen / als an den Pastheyen. Wie solches in beygesetzter Figur. V. Num. 2. an beygesetzten Buchstaben zu sehen.

- S. Die oberste Schnur.
- T. Die Brustwehr der Cortinen.
- V. Der Konden Pfaad.
- X. Die Banquetten.

## IX.

Der Wall soll an den Pastheyen funffzehn Schuhe vber den Plan der Statt erhaben seyn / vnnnd an den Cortinen funff vnd zwanzig Schuhe / oder ja so hoch daß die Häuser